



des Tennisclub Münsingen vom 15. Februar 2002

Die in den Statuten verwendeten Formulierungen schliessen die weiblichen Formulierungen ein.

I. ZWECK

- Art. 1 Dieses Reglement dient als Grundlage für die Gestaltung des Spielbetriebes, so dass alle Mitglieder des TCM in kameradschaftlicher und sportlicher Weise die Anlagen des TCM benutzen können.
- Art. 2 Für die Genehmigung und Abänderung des Spiel- und Anlagebenutzungsreglements ist die Mitgliederversammlung zuständig.

II. DIE SPIELKOMMISSION

- Art. 3 Der Spielleiter ist Vorstandsmitglied und Vorsitzender der Spielkommission. Er konstituiert die Spielkommission unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung aller Spielerkategorien selbst.
- Art. 4 Die Spielkommission organisiert und überwacht den Spielbetrieb. Den Anordnungen der Spielkommissionsmitgliedern ist Folge zu leisten.

III. PLATZBENUTZUNG

A. Öffnungszeiten der Anlage

- Art. 5 Auf den Tennisplätzen darf täglich bis spätestens 22.00 Uhr im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen (Art. 8 ff) und Einschränkungen (Art. 11 ff) gespielt werden.
- Art. 6 Für die Benutzung des Clublokals gilt die gleiche Polizeistundenregelung wie in öffentlichen Lokalen.
- Art. 7 Bei Zuwiderhandlungen bezüglich Nachtruhe und Polizeistunde kann der TCM Fehlbare zur Rechenschaft ziehen.

B. Bestimmungen

- Art. 8 Die maximale Spieldauer beträgt 45 Minuten für Einzelspiele und 60 Minuten für Doppelspiele.
- Art. 9 Die Spielenden haben die exakte Zeit des Spielbeginns vor dem Betreten des Spielfeldes auf der Platzuhr einzustellen.
- Art. 10 Mitglieder, die noch nicht gespielt haben, geniessen Vorrang gegenüber solchen, die schon gespielt haben.

C. Einschränkungen

- Art. 11 Vorstands- und Spielkommissionsmitglieder sind berechtigt, bei grossem Andrang Doppelspiele anzunehmen.

- Art. 12 Nach 17.00 Uhr müssen die Schüler bei Andrang die Plätze verlassen. (Ausnahme Samstag / Sonntag + allgemeine Feiertage).

- Art. 13 Der Spielkommission steht es zu, Schüler von der Einschränkung gemäss Art. 12 zu entheben. Die Namen dieser Schüler sind am Anschlagbrett publiziert.

D. RESERVATIONEN

- Art. 14 Platzreservierungen dürfen nur von der Spielkommission gemacht werden.
- Art. 15 Die Reservationszeiten müssen rechtzeitig im Clubhaus angekündigt werden.

E. GÄSTE

- Alle spielberechtigten Mitglieder des TCM dürfen zu den nachfolgend festgehaltenen Bedingungen Gäste zum Spielen einladen:
- Art. 16 Es dürfen keine Plätze ausschliesslich durch Gäste belegt werden.
- Art. 17 Neuankommende oder wartende TCM-Mitglieder haben in jedem Falle Priorität zum Spielen. Mit Gästen dürfen jedoch angefangene Spiele gemäss allgemein geltender Regelung fertig gespielt werden (Einzel 45 Minuten, Doppel 60 Minuten).
- Art. 18 Jeder Gastgeber (TCM-Mitglied) hat sich vor Spielbeginn auf der Gästeliste pro Einladung mit Datum, eigenem Namen und Unterschrift einzutragen.
- Art. 19 Pro Einladung wird dem Gastgeber ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Betrag verrechnet.
- Art. 20 Als Gäste gelten auch Passiv- und dispensierte Mitglieder des TCM.
- Art. 21 Bei Nichteinhaltung der Gästeregelung behält sich der Vorstand Sanktionen gegen die Fehlbaren vor.

F. ALLGEMEINES

- Art. 21 Auf den Tennisplätzen darf nur mit Tennisschuhen gespielt werden.
- Art. 22 Über die Spielbarkeit der Plätze entscheidet der Platzwart, Mitglieder des Vorstandes oder der Spielkommission.
- Art. 23 Nach Spielende ist der Platz durch die Spieler in Stand zu stellen, d.h. zu wischen und bei Bedarf zu wässern.
- Art. 24 Alle Einrichtungen der Anlage sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen sind einem Vorstandsmitglied zu melden.
- Art. 25 Wer als letzter die Anlage verlässt, hat sämtliche Türen abzuschliessen.
- Art. 26 Die Mitglieder sind angehalten, den Spielbetrieb nicht zu stören.

IV. VERMIETUNG DER ANLAGE

- Art. 27 Ausserhalb der ordentlichen Saison (ca. November bis März) können Mitglieder des TCM das Clubhaus für private Anlässe mieten.
- Art. 28 Die Tagespauschale wird jedes Jahr vom Vorstand neu festgesetzt und beinhaltet die Nutzung des Clubhauses, des Inventars sowie der Toilettenanlagen.
- Art. 29 Der Mieter haftet für allfällige Schäden.
- Art. 30 Reinigung und Instandstellung des Clubhauses ist Sache des Mieters. Sind nach Abgabe des Clubhauses Arbeiten durch Mitglieder des TCM oder Dritte notwendig (Reinigung, Reparaturen etc.), werden diese dem Mieter belastet.
- Art. 31 Reservationen werden durch die Sekretärin bzw. den Sekretär des Vorstandes administrativ betreut. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Vermietung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 32 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28.03.1988. Es wurde an der Mitgliederversammlung vom 15.02.2002 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Münsingen, den 15.02.2002

Der Präsident

sig. Stefan Tschanz

Der Spielleiter

sig. Peter Wegmüller